

Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 24. November 2022, 19.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle Freienwil

Liebe Freienwilerinnen und Freienwiler

Zur Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2022 laden wir Sie herzlich ein. Bitte beachten Sie, dass die Versammlung bereits um 19.30 Uhr beginnt.

Dieser Botschaft können Sie alle wichtigen Informationen zur Versammlung entnehmen.

Der Gemeinderat bittet konkrete Anliegen oder Anträge dem Gemeinderat bis 10 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Gestellt werden können diese jedoch nur an der Gemeindeversammlung selber.

Gemeinderat Freienwil

Traktandenliste

1. Protokoll 23. Juni 2022
2. Einbürgerungen
 - 2.1. Zsuzsa Schwitter
 - 2.2. Kerstin Trautmann
3. Revision Gemeindeordnung
4. Gemeindevertrag "Asylverbund Ehrendingen - Schneisingen – Freienwil"
5. Verpflichtungskredit für Hochwasserschutzmassnahmen an der Bergstrasse CHF 350'000
6. Budget 2023
7. Verschiedenes

Aktenauflage

Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese vom 10. November 2022 bis 24. November 2022 in der Gemeindkanzlei Freienwil während den ordentlichen Schalterstunden oder auf www.freienwil.ch eingesehen werden.

I. Protokoll

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 geprüft und gutgeheissen.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 sei zu genehmigen.

2. Einbürgerungen

2.1. Einbürgerung Zsuzsa Schwitter

Die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen sind erfüllt. Anlässlich eines persönlichen Gesprächs sowie aufgrund der eingeholten Referenzen empfiehlt der Gemeinderat die Einbürgerung folgender Gesuchstellerin:

- Zsuzsa Schwitter, Staatsangehörigkeit: Ungarn, geboren am 9. Juni 1977, geschieden, Verkäuferin und Reinigungsangestellte

Die Gesuchstellerin besitzt die Niederlassungsbewilligung C und ist seit 2013 an der Husenstrasse 15B in Freienwil AG wohnhaft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt folgende Person in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Freienwil AG aufzunehmen:

- Zsuzsa Schwitter



2.2. Einbürgerung Kerstin Trautmann

Die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen sind erfüllt. Anlässlich eines persönlichen Gesprächs sowie aufgrund der eingeholten Referenzen empfiehlt der Gemeinderat die Einbürgerung folgender Gesuchstellerin:

- Kerstin Trautmann, Staatsangehörigkeit: Deutschland, geboren am 20. Mai 1964, geschieden, Bademeisterin

Die Gesuchstellerin besitzt die Niederlassungsbewilligung C und ist seit 2012 am Roosweg 14C in Freienwil AG wohnhaft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt folgende Person in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Freienwil AG aufzunehmen:

- Kerstin Trautmann



3. Revision Gemeindeordnung

Die Belange der Einwohnergemeinden sind detailliert im Gemeindegesetz des Kantons Aargau geregelt. Die Gemeinden haben ergänzende Bestimmungen in der Gemeindeordnung zu erlassen. Die aktuelle Gemeindeordnung von Freienwil stammt aus dem Jahr 2009. Die Abschaffung der Schulpflegen auf den 1. Januar 2022 bedingt eine Anpassung der Gemeindeordnung und war der Auslöser für diese Revision.

Mit der bisherigen Gemeindeordnung wurde dem Gemeinderat die Befugnis zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag CHF 20'000 pro Einzelfall erteilt. Diese Obergrenze ist sehr tief angesetzt und hat zur Folge, dass fast alle Grundstücksgeschäfte an einer Gemeindeversammlung behandelt werden müssen. Die Obergrenze soll im Zug der Revision auf CHF 100'000 erhöht werden. Beschränkt werden diese Geschäfte durch das Budget- und Kreditrecht, das besagt, dass Ausgaben die pro Fall 2 Prozent der budgetierten Steuererträge überschreiten eines Verpflichtungskredites an der Gemeindeversammlung bedürfen.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes ist in der aktuellen Gemeindeordnung nicht geregelt, weshalb gemäss Gemeindegesetz die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung liegt. Diese Kompetenz soll neu dem Gemeinderat zugeteilt werden. Dadurch wird der Einbürgerungsprozess massiv verschlankt, zeitlich gestrafft und es können Ressourcen eingespart werden. Zudem weist der Akt der Einbürgerung an der Gemeindeversammlung hauptsächlich formellen Charakter auf, da die ganze Vorprüfung über den Gemeinderat läuft. In vielen Gemeinden (z.B. Ehrendingen und Ennetbaden) ist die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige dem Gemeinderat zugeteilt.

Die restlichen Bestimmungen der alten Gemeindeordnung wurden sinngemäss beibehalten.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde dem Rechtsdienst des Kantons zur Vorprüfung eingereicht. Der Rechtsdienst erachtet den Entwurf als vollständig, in Ordnung und auf aktuellem Stand.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die Gemeindeordnung einer Urnenabstimmung zu unterziehen und danach vom Regierungsrat zu genehmigen.

Die Details der Anpassungen sind in der nachfolgenden Synopse ersichtlich.

Gemeindeordnung Freienwil

Alt (genehmigt 02.09.2009)	Neu
Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende	Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende
Gemeindeordnung	Gemeindeordnung
	<u>§ 1 Zweck</u> Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe.
	<u>§ 2 Organisationsform</u> In der Gemeinde Freienwil gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.
<u>I. Behörden und Kommissionen</u> 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. 4. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.	<u>§ 3 Organe und ihre Mitglieder</u> a) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. b) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. c) In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. d) In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

<p><u>II. Durchführung der Wahlen</u></p> <p>Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.</p>	<p><u>§ 4 Durchführung der Wahlen</u></p> <p>Die Wahlen der unter § 3 aufgeführten Organe erfolgen an der Urne.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>Die Abgeordneten in Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.</p>
<p><u>III. Veröffentlichungen</u></p> <p>1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan (Die Rundschau).</p> <p>2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.</p>	<p><u>§ 5 Veröffentlichungen</u></p> <p>Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.</p>
<p><u>IV. Zuständigkeiten</u></p> <p><u>Gemeinderat</u></p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:</p> <p>1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 20'000 pro Einzelfall.</p> <p>2. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen, gemäss § 4 Abs. I des Gemeindegesetzes.</p> <p>3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen, sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.</p> <p>4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.</p> <p><u>Finanzkommission</u></p> <p>Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeindefinanzrechnung und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.</p>	<p><u>§ 6 Zuständigkeiten</u></p> <p><u>Gemeinderat</u></p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:</p> <p>a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 100'000 pro Geschäft.</p> <p>b) Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen, gemäss § 4 Abs. I des Gemeindegesetzes.</p> <p>c) Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen, sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.</p> <p>d) Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen etc. und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.</p> <p>e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.</p> <p><u>Finanzkommission</u></p> <p>Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeindefinanzrechnung und des Gemeindeversammlungsprotokolls, mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.</p>

<p><u>V. Fakultatives Referendum</u></p> <p>Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).</p>	<p><u>§ 7 Fakultatives Referendum</u></p> <p>Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.</p>
<p><u>VI. Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 15. Juni 2005.</p>	<p><u>§ 8 Schlussbestimmungen</u></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 2. September 2009.</p>
<p>Namens des Gemeinderates Der Gemeindeammann René Wehrli</p> <p>Der Gemeindeschreiber Felix Vögele</p>	<p>Namens des Gemeinderates Der Gemeindeammann Othmar Suter</p> <p>Der Gemeindeschreiber Stephan Weibel</p>
<p>Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2009</p> <p>Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 12. Juli 2009 angenommen</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. September 2009</p>	<p>Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am.....</p> <p>Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom..... angenommen</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am</p>

Antrag

Die Revision der Gemeindeordnung sei zu genehmigen.

4. Gemeindevertrag "Asylverbund Ehrendingen - Schneisingen – Freienwil"

Allgemeines

Der Krieg in der Ukraine dauert an und weiterhin treffen Schutzsuchende aus der Ukraine in der Schweiz ein. Die Unterbringung und Betreuung ist eine Verbundsaufgabe und die Gemeinden tragen einen grossen Teil zur Erfüllung bei.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat seit dem Beginn der Registrierung über 65'000 Schutzsuchende in den Bundesasylzentren (BAZ) registriert. Davon haben über 63'000 Personen den Schutzstatus S erhalten. Das SEM geht davon aus, dass bis Ende 2022, je nach Kriegsverlauf und Versorgungslage, zwischen 80'000 bis 120'000 Anträge von Schutzsuchenden eingehen werden (inkl. bereits registrierte Personen, Stand 16.9.2022).

Dem Kanton Aargau wurden bisher 5'710 Personen zugewiesen. Aktuell leben rund 4'500 Schutzsuchende in kantonalen, kommunalen und privaten Unterkünften. Der Kanton Aargau und die Gemeinden werden bis Ende 2022 je nach Entwicklung weitere 1'200 bis 4'400 zusätzliche Unterbringungsplätze bereitstellen müssen.

Freienwil

Die Aufnahmepflicht per 1. September 2022 von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schützbedürftigen (Ausweis S) für die Gemeinde Freienwil liegt bei 12 Personen. Die Gemeinde Freienwil erfüllt diese Vorgabe mit 11 ukrainischen Flüchtenden (Ausweis S) und 3 vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F). Es gilt jedoch zu beachten, dass die Prognosen der Aufnahmepflicht steigend sind.

Gemeindevertrag

Der Gemeinderat Freienwil hat analog des Gemeinderates Schneisingen im März 2022 die Gemeinde Ehrendingen angefragt, ob eine Zusammenarbeit im Bereich Asylwesen geprüft werden kann. Daraufhin wurden verschiedene Gespräche geführt und die Bildung eines Asylverbundes geprüft.

Zweck eines Asylverbundes Ehrendingen – Schneisingen – Freienwil ist, gemeinsam

- die Aufnahmepflicht für Asyl- und Schutzsuchende sowie Flüchtlinge,
- die Unterbringung,
- die Unterstützung und
- die Betreuung der vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft

zu erfüllen.

Unter Federführung der Gemeinde Ehrendingen koordinieren die Gemeinden miteinander die Erfüllung der Aufnahmepflicht durch den Asylverbund Ehrendingen – Schneisingen – Freienwil. Die Gemeinde Ehrendingen ist zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung. Sie vertritt den Asylverbund gegen aussen.

Der vorliegende Gemeindevertrag wurde durch alle drei Gemeinderäte verabschiedet. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, zuständig.

Kosten Asylverbund

Für die Betreuung und Administration empfiehlt der Kantonale Sozialdienst, mit 40 Asyl- und Schutzsuchenden pro 100 Stellenprozente zu rechnen. Somit benötigen die Sozialen Dienste nach Empfehlung des Kantonalen Sozialdienstes 200 Stellenprozente, um die Betreuung und Administration der Asyl- und Schutzsuchenden zu gewährleisten.

Die Aufnahmepflicht sowie die dafür notwendigen Stellenprozente pro Gemeinde stellt sich per 1. August 2022 wie folgt dar:

Ehrendingen	50 Pers.	130%
Schneisingen	16 Pers.	40%
Freienwil	12 Pers.	30%
Total	78 Pers.	200%

Die Lohnkosten inkl. Soziallasten gestalten sich demnach wie folgt:

Ehrendingen	130 %	CHF	123'400
Schneisingen	40 %	CHF	38'000
Freienwil	30 %	CHF	28'500
Total pro Jahr		CHF	189'900

Hinzu kommen Kosten für den Arbeitsplatz sowie Aus- und Weiterbildung von rund CHF 23'500. Dies ergibt ein Total für die Personalkosten von gesamthaft 213'400 Franken. Die Personalkosten belaufen sich somit auf etwa CHF 7.50 pro Tag und Asyl- und Schutzsuchende/-n.

Betreuung

Die Gemeinden Schneisingen und Freienwil entschädigen die Gemeinde Ehrendingen für ihre Dienstleistungen mit CHF 7.50 pro betreute Person und Tag. Dieser Betrag wird jährlich per Stichdatum 30.06. für das darauffolgende Jahr überprüft (siehe Gemeindevertrag Art. 4).

Zusätzlich erhält Ehrendingen vom Kanton für alle Asylsuchenden einen Betrag von CHF 5.00 pro Tag und Asyl- und Schutzsuchende/-n.

Dies ergibt folgende Einnahmen:

Einnahmen Kanton

Pro Tag	CHF 5.00 x 78	= CHF 390
Pro Jahr	CHF 390 x 360	= CHF 140'400

Einnahmen Schneisingen und Freienwil

Pro Tag:	CHF 7.50 x 28	= CHF 210
Pro Jahr	CHF 210 x 360	= CHF 75'600

Total pro Jahr = CHF 216'000

Durch die Einnahmen von gesamthaft CHF 216'000 sind somit die Personalkosten von CHF 213'400 gedeckt.

Unterbringung

Alle Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wohnraum für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen zur Verfügung. Die Kosten des Wohnraums trägt der Asylverbund (Art. 3 Abs. 3).

Die Gemeinde Ehrendingen erhält CHF 9.00 pro Tag und Person vom Kanton für die Entschädigung der Unterbringungskosten. Dies ergibt folgende Einnahmen:

Pro Tag	CHF 9.00 x 78	= CHF 702
Pro Jahr	CHF 702 x 360	= CHF 252'720

Die Unterbringungskosten (Mietkosten) variieren, je nach angemieteten und gemeindeeigenen Liegenschaften, die es für die Anzahl Asyl- und Schutzsuchenden benötigt. Die Unterbringungskosten können im Asylverbund kostendeckend finanziert werden. Allfällige Mehrkosten werden im Asylverbund im Verhältnis zur Aufnahmespflicht geteilt.

Unterstützung

Die Sozialhilfe an Asyl- und Schutzsuchende sowie Flüchtlinge wird durch die Gemeinde Ehrendingen berechnet und ausbezahlt. Die Berechnung stützt sich auf das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau.

Die Gemeinde Ehrendingen erhält die geleistete Sozialhilfe durch den Kantonalen Sozialdienst zurück. Die Ausgaben für die Sozialhilfe sind somit kostendeckend.

Hinzukommen Kosten für situationsbedingte Leistungen wie beispielsweise Spielgruppe oder Aufgabenhilfe, welche die Gemeinden selber tragen. Diese Kosten werden wiederum im Verhältnis zur Aufnahmespflicht gemeinsam getragen.

Fazit

Der Nettoaufwand bzw. -ertrag für den Asylverbund ergibt sich aus den Kosten für die Unterbringung und nicht gedeckte Kosten bei den Unterstützungszahlungen wie situationsbedingte Leistungen. Diese Kosten variieren je nach Unterbringungsmöglichkeiten und zu leistende Sozialhilfe an die Asyl- und Schutzsuchenden.

Von Vorteil ist, dass die Aufgaben gemeinsam erfüllt werden können und die Kosten fair unter den Vertragspartnern geteilt werden.

Änderung Aufenthaltsstatus von zugewiesenen Personen (Art. 7)

Erhalten dem Asylverbund zugewiesene «Ausländer F» und/oder «Asylsuchende N» einen anderen Aufenthaltsstatus, welcher zum Bezug von ordentlicher Sozialhilfe mit freier Wohnsitzwahl berechtigt, haben diese Personen die vom Asylverbund zur Verfügung gestellten Unterkünfte zu verlassen.

Fallen für Personen gemäss Abs. 1 Sozialhilfekosten an, z.B. weil diese wirtschaftlich nicht oder nur teilweise selbstständig sind und ihren Wohnsitz in Ehrendingen oder Schneisingen oder Freienwil begründen, verbleiben diese Personen in der Zuständigkeit des Asylverbundes. Der Asylverbund übernimmt in diesen Fällen die Nettokosten. Die Nettokosten werden wiederum im Verhältnis zur Aufnahmepflicht verteilt.

Vertragsdauer (Art. 8)

Der Gemeindevertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, erstmals per 31. Dezember 2024, schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Kündigung jederzeit möglich.

Inkrafttreten (Art. 10)

Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeindeversammlungen Ehrendingen, Freienwil und Schneisingen per 1. Januar 2023 in Kraft.

Abschliessendes

Das bisherige Asylreglement welches an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 verabschiedet wurde, wird mit Inkrafttreten des Gemeindevertrages aufgehoben.

Änderungsanträge durch die Gemeindeversammlung haben unmittelbar Einfluss auf das gesamte Vertragswerk und somit auf alle drei Vertragsparteien, weshalb solche wie eine Rückweisung zu behandeln sind.

Antrag

Der Gemeindevertrag "Asylverbund Ehrendingen – Schneisingen – Freienwil" mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 sei zu genehmigen.

5. Verpflichtungskredit für Hochwasserschutzmassnahmen an der Bergstrasse CHF 350'000

Im November 2021 wurde von der Gemeindeversammlung ein Projektierungskredit für Hochwasserschutzmassnahmen am Hälslerweg, der Dorfstrasse und der Bergstrasse in der Höhe von CHF 108'000 angenommen. Mit diesem Kredit sollen alle Sanierungsarbeiten im ganzen Dorfteil umfassend geplant werden. Die Realisierung erfolgt anschliessend etappiert über mehrere Jahre. Die Grobkostenschätzung für die Umsetzung des Gesamtprojekts wurden mit 2.5 bis 3 Mio. CHF bis 2026 veranschlagt.

Ursächlicher Grund für das grosse Projekt ist eine Reihe problematischer Situationen in diesem Gebiet, insbesondere der Hochwasserschutz im besonders exponierten Gebiet Hälslerweg-Bergstrasse. Gemäss Projektplan wäre der besonders hochwassergefährdete Hälslerweg erst in Etappe 3, d.h. aus heutiger Sicht ca. 2025 gestartet worden. In den Kosten war zur Verminderung des Problemdrucks auch ein Rückhaltebecken am Hälslerweg vorgesehen.

Die Projektierung durch das Ingenieurbüro Senn wurde im Januar 2022 gestartet. Auf Anweisung des neuen Ressortvorstehers wurde abgeklärt, ob Möglichkeiten für eine möglichst baldige Entlastung des gefährdeten Quartiers bestehen. Bei der Projektierung stellte sich heraus, dass ein Rückhaltebecken am Hälslerweg aus topografischen Gründen (Hanglage) schwierig umzusetzen ist. Zudem macht der Bau eines Rückhaltebeckens erst Sinn, wenn der Wasserabfluss weiter unten am Hälslerweg gesichert ist, d.h. die Leitungen vergrössert sind.

Eine genaue Untersuchung der Situation zeigte auf, dass die Wasserproblematik bereits in der Flur über dem Dorf entsteht. Bei Starkregenereignissen ergiesst sich über das grosse Feld Gässlere über dem Hälslerweg ein Wasserstrom, vermutlich auf dem ehemaligen Trassee des alten Hohlweges, und erscheint beim Hälslerweg. Auf Flugbildern ist diese Situation seit vielen Jahren im Bewuchs sichtbar. Vom Hälslerweg und von der Bergstrasse aus ergiesst sich der Wasserstrom weitgehend unkontrolliert über das Siedlungsgebiet und die Strassen. Bis 2018 führte dies am Hälslerweg nicht zu grösseren Problemen. In den Starkregen 2018 und 2021 konnten die Leitungen das Wasser nicht mehr schlucken.

In einer ersten Etappe des Hochwasserschutzprojekts soll deshalb das Oberflächenwasser so abgeleitet werden, dass es am Baugebiet vorbeiführt. Damit werden die späteren Etappen des Gesamtprojekts von der Dringlichkeit entlastet.

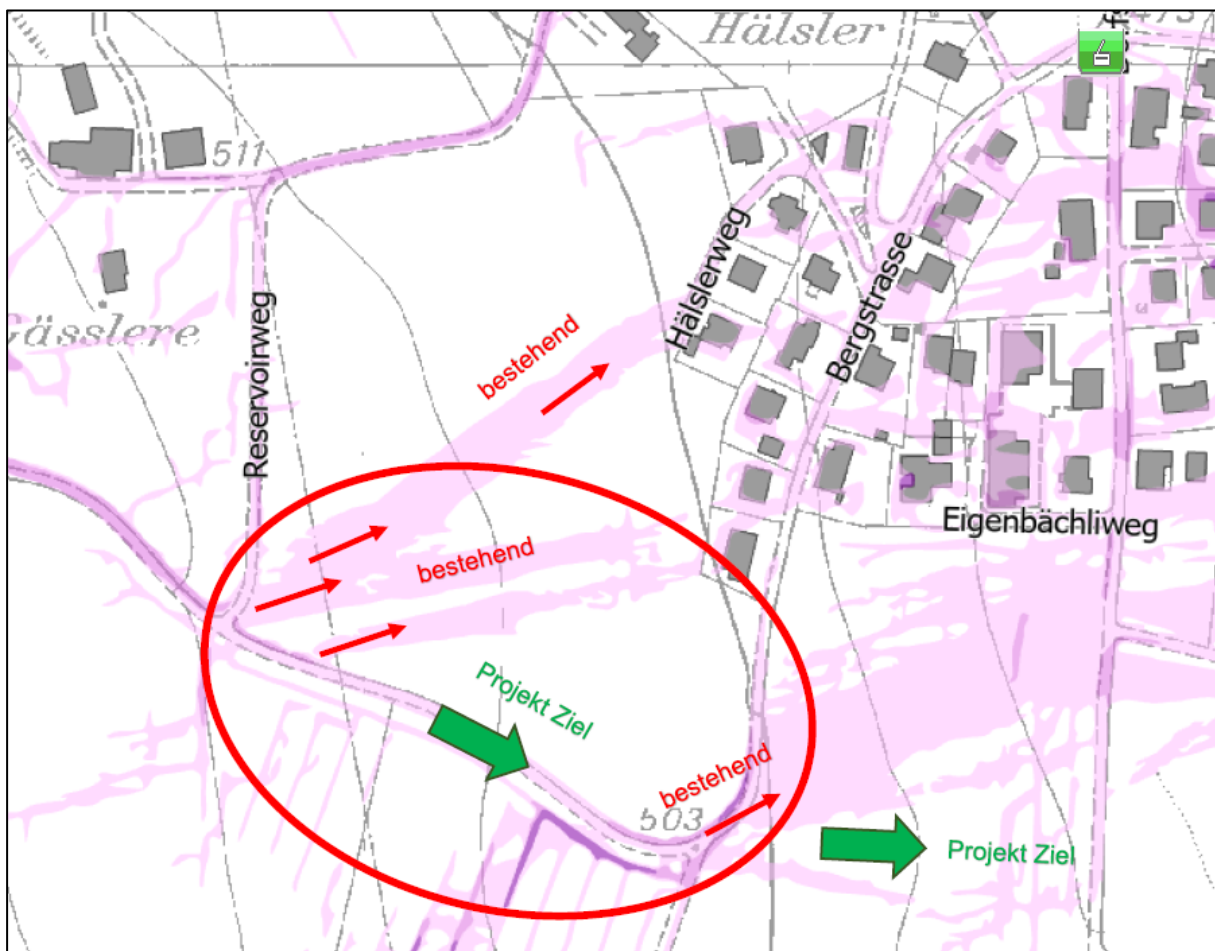


Abbildung 1: Oberflächenabfluss (Karte AGV)

Das Projekt

Beim Knoten Bergstrasse-Reservoirweg wird das Wasser gefasst und südlich der Bergstrasse abgeführt. Das Gefälle der Strasse wird in den Knotenbereichen so angepasst, dass das Oberflächenwasser vom Baugebiet wegfliesst. Zusätzlich werden in der Bergstrasse vier neue Schwerlastrinnen für die Strassenentwässerung mit dazugehörigem Strassenablauf versetzt. Für die Ableitung der Rinnen wird entlang der Strasse eine neue 250-mm-Leitung erstellt. Um den Unterhalt zu gewährleisten, werden vier Kontrollschächte erstellt. Die neue Leitung entlang der Bergstrasse wird nach der Abzweigung Tannenhof an die bestehende Drainageleitung angeschlossen. Da die heutigen Leitungen im Hang zur Dorfstrasse hinunter einen zu kleinen Durchmesser haben, müssen sie ebenfalls auf 250mm vergrössert werden.

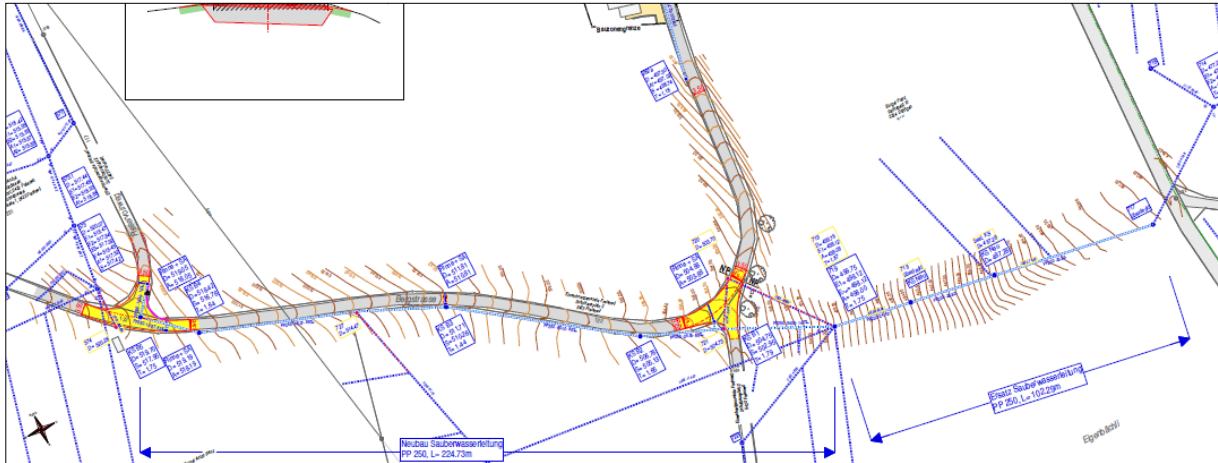


Abbildung 2: Das Projekt

Da das Projekt in der Landwirtschaftszone liegt, muss es vom Kanton Aargau bewilligt werden. Sofern die Submission planmässig verläuft und keine Einsprache gegen das Baugesuch eingeht, kann der Bau frühestens im Sommer 2023 starten. Die Bauzeit wird je nach Witterung zwei bis drei Monate dauern.

A	GRUNDSTÜCK	7'000.-
	Geometer	3'000.-
	Entschädigungen	4'000.-
L	BESTANDESAUFNAHME	500.-
	Rissprotokolle Strasse	500.-
Q	WERKLEITUNGEN	180'000.-
	Tiefbauarbeiten	180'000.-
R	STRASSENBAU	78'500.-
	Tiefbauarbeiten	70'000.-
	Markierung / Signalisation	1'000.-
	Bepflanzung / Gärtner	7'500.-
V	PLANUNGSKOSTEN	35'500.-
	Vermessung	2'500.-
	Vorprojekt bis KV	11'500.-
	Ausführungsprojekt bis Realisierung	21'500.-
W	NEBENKOSTEN	3'000.-
	Bewilligungen / Gebühren	2'000.-
	Öffentlichkeitsarbeiten	1'000.-
X	REGIEARBEITEN	3'500.-
	Regiearbeiten	3'500.-
Y	RESERVEN	15'400.-
	Reserven / Unvorhergesehenes 5%	15'400.-
T1	TOTAL (exkl. MwSt)	323'400.-
	MwSt 7.7%	24'902.-
	Rundung	1'698.-
	T2 TOTAL (inkl. MwSt)	350'000.-

Abbildung 3: Kostenberechnung e-BKP +/- 10%, Preisbasis: Oktober 2022

Auswirkungen auf das Gesamtprojekt

Die vorliegende erste Etappe des Gesamtprojekts ersetzt das ursprünglich vorgesehene Rückhaltebecken am Hälslerweg. Es fallen dabei um ca. CHF 250'000 höhere Kosten für den Hochwasserschutz an. Dafür werden die späteren Etappen von der Dringlichkeit entlastet und können gestaffelt über mehrere Jahre realisiert werden. Durch den reduzierten Wassereinfluss in das Siedlungsgebiet entsteht im Gesamtprojekt voraussichtlich Sparpotenzial, das in der weiteren Planung konsequent realisiert werden soll. Als nächste Etappe werden im Jahr 2023 Korrekturen an der unteren Bergstrasse bis zur Verzweigung Dorfstrasse projektiert. Die Planung erfolgt in Koordination mit der Erstellung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) und in Absprache mit dem Kanton, da die Bergstrasse auch in diesem Bereich ausserhalb der Bauzone verläuft.

Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Hochwasserschutzmassnahmen an der Bergstrasse im Bereich Reservoirweg-Eigenbächli in der Höhe von CHF 350'000 sei zu genehmigen.

6. Budget 2023

Allgemeines

Das Budget gibt einen Überblick über die Aufwände und die Erträge der Erfolgsrechnung sowie über die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung. Es enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nach wie vor schwer abschätzbar. Aufwandseitig nehmen die gebundenen Ausgaben markant zu. Dies insbesondere bei den Beiträgen an die Pflegefinanzierung. Weitere grosse Ausgabenposten sind die Beiträge an die Restkostenverteilung Sonderschulung und Heimaufenthalt.

Erfolgsrechnung

Im Budget 2023 ist ein Aufwand von CHF 4'591'970 und ein Ertrag von CHF 4'403'612 vorgesehen. Das Budget 2023 der Einwohnergemeinde Freienwil weist bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109 % einen Aufwandüberschuss von CHF 188'358 aus (Budget 2022: Aufwandüberschuss von CHF 200'209). Der Aufwandüberschuss kann über das Eigenkapitalkonto Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre gedeckt werden. Der Bestand per 1. Januar 2022 beträgt CHF 5'473'574.

Gestufferter Erfolgsausweis	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
	Betrag	Betrag	Betrag
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	3'821'138.00	3'786'599.00	3'536'948.69
30 Personalaufwand	800'370.00	820'235.00	806'743.17
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	747'980.00	733'540.00	766'175.99
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	219'740.00	245'640.00	219'741.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	23'000.00	23'760.00	17'124.00
36 Transferaufwand	2'030'048.00	1'963'424.00	1'727'164.53
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	3'597'030.00	3'554'470.00	3'526'418.94
40 Fiskalertrag	3'152'800.00	3'107'300.00	3'113'891.75
41 Regalien und Konzessionen	16'000.00	16'000.00	16'337.65
42 Entgelte	183'780.00	190'570.00	190'834.49
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	17'000.00	31'750.00	20'157.90
46 Transferertrag	227'450.00	208'850.00	185'197.15
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-224'108.00	-232'129.00	-10'529.75
34 Finanzaufwand	39'150.00	40'670.00	54'277.70
44 Finanzertrag	59'900.00	63'840.00	58'557.45
Ergebnis aus Finanzierung	20'750.00	23'170.00	4'279.75
Operatives Ergebnis	-203'358.00	-208'959.00	-6'250.00
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag	15'000.00	8'750.00	6'250.00
Ausserordentliches Ergebnis	15'000.00	8'750.00	6'250.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-188'358.00	-200'209.00	

0 Allgemeine Verwaltung

Im Jahre 2023 finden die National- und Ständeratswahlen statt. Dadurch erhöhen sich die Kosten beim Wahlbüro. Die Entschädigung der Finanzkommission wird ab dem Jahr 2022 im Konto 0110.3000.01 verbucht. Der Lohnaufwand des Hausdienstes wird ab dem Jahr 2022 unter den einzelnen Funktionen neu aufgeteilt. Bei der Exekutive und bei der Verwaltung wurden Beträge für die Aus- und Weiterbildung sowie Kursbesuche eingerechnet. Im Rahmen seiner Ausbildung durchläuft der Lernende im zweiten Lehrjahr die Abteilung Finanzen, weshalb der Lehrlingslohn auch entsprechend aufgeteilt wird. Im Gemeindehaus oder im Schulhausprovisorium, je nach Anzahl der Schüler und Schülerinnen für das Schuljahr 2022/23, sind kleinere bauliche Anpassungen geplant. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal werden neu auf die verschiedenen, beanspruchten Funktionen verteilt (0220, 1400, 5310, 5720 und 5730).

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Die Entschädigung an die Regionalpolizei Baden beträgt CHF 30'000. Der Beitrag an die Feuerwehr Ehrendingen-Freienwil beläuft sich auf CHF 55'000. Beim Feuerwehropflichtersatz kann mit rund CHF 28'000 gerechnet werden. Die Entschädigung an die ZSO Region Baden beträgt CHF 19'500 und CHF 2'750 an die RFO Region Baden.

2 Bildung

Die Bildung weist einzelne Kontoverschiebungen gemäss aktuell vorgeschriebenem Kontenplan aus (u.a. Schulsozialarbeit, IT-Kosten etc.). Die Lehrerbesoldungsanteile an den Kanton und die Schulgelder an die Kreisschule Surbtal sind die grössten Ausgabenposten in der Bildung. Die Gemeinde beteiligt sich total mit CHF 659'934 (Budget 2022: CHF 627'820) am Besoldungsanteil für Lehrpersonen (Lohndekret Kanton Aargau). Diese Kosten werden über alle Schulstufen inklusive Schulleitung verteilt. Der Gemeindeanteil der Schulgelder an die Kreisschule Surbtal fällt mit CHF 299'655 rund CHF 10'695 höher aus als im Vorjahr. Der Grund dafür liegt bei der steigenden Schülerzahl. Das Pensum bei der Überregionale Schulsozialarbeit Surbtal (ÜSSA) wurde von den beteiligten Gemeinden um 20 Stellenprozent erhöht. Zudem wird die Gemeinde Schneisingen per 01.01.2023 der ÜSSA beitreten. Der Schwimmunterricht gehört ab dem Jahr 2022 zum Pflichtunterrichtsteil "Bewegung und Sport", was zu Mehrkosten führt (Konto 2120.3170.00).

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Jugendraum Greenhouse (JAST) wird wieder mit einem Beitrag pro EinwohnerIn unterstützt.

4 Gesundheit

Für die Pflegefinanzierung wird mit Kosten von CHF 120'000 gerechnet (Budget 2022: CHF 110'000). Dies aufgrund steigender Anzahl FreienwilerInnen in Alters- und Pflegeheimen und teilweise hoher Pflegestufe. Auch beim Beitrag an die Spitex Surbtal-Studenland wird nach der Fusion zum Spitexverein Nord Ost Aargau mit höheren Kosten gerechnet (CHF 63'250 gegenüber dem Budget 2022 von CHF 46'500).

5 Soziale Sicherheit

CHF 3'700 werden für den Seniorenausflug eingestellt (Budget 2022: CHF 3'500). Für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe werden CHF 12'000 budgetiert (Budget 2022: CHF 8'000). Diese Position ist schwer abschätzbar, da nicht voraussehbar ist, wie lange bestehende Unterstützungsfälle bleiben und wie viele allenfalls dazukommen. Der Gemeinderat Freienwil hat mit dem Gemeinderat Schneisingen und Ehrendingen eine Zusammenarbeit im Bereich Asylwesen geprüft und an der Wintergemeinde 2022 wird über den Gemeindevertrag abgestimmt. Unter Federführung der Gemeinde Ehrendingen koordinieren die Gemeinden die Erfüllung der Aufnahmepflicht durch den Asylverbund Ehrendingen – Schneisingen – Freienwil. Die Restkosten für Sonderschulung und Heimaufenthalt steigen gemäss kantonalem Schlüssel auf CHF 278'710 mit der Begründung, dass mehr Kinder und Jugendliche eine Sonderschule besuchen und es Mehrkosten im Zusammenhang mit Corona gebe.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Für die Bestandsaufnahme des Bauminventares der Gemeinde Freienwil (Allee- und Einzelbäume) sind CHF 5'900 budgetiert. Anhand dieser Bestandsaufnahme können die Baumpflegearbeiten ab dem Jahr 2024 koordiniert werden. Als Basis für den Start der neuen Struktur ab 2024 müssen dringende Baumpflegearbeiten im Jahr 2023 bereits ausgeführt werden. Für die Fertigstellung des Sandacherwegs sind CHF 20'000 vorgesehen. Kosten von CHF 25'000 werden für den Belagersatz am Büntweg benötigt sowie CHF 10'000 für die Zufahrt zum Lindenhof. Die interne Verrechnung des Bauamtes erfolgen neu über die Gliederungskonten 3910.00 gemäss Kontoplan der Finanzaufsicht Kanton Aargau. Die Datenaktualisierung geoPro Suisse-Swisscom-Cablecom belaufen sich voraussichtlich auf CHF 1'350.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Wasserbezug bei den öffentlichen Brunnen wird ab 2023 zugunsten der Wasserversorgung verrechnet. Für die Umsetzung LEK Massnahmen (Landschaftsentwicklungskonzept) und der Dorfrundgang-App sind die letzten Arbeiten vorgesehen. Für die Grabräumung sind CHF 12'500 vorgesehen sowie CHF 4'000 für Unterhaltsarbeiten.

Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Wasserversorgung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 19'909 aus (Budget 2022 Aufwandüberschuss CHF 23'459). Bei den Investitionen sind Nettoinvestitionen von CHF 88'000.00 budgetiert. (Projektierungskredit Neubau Trinkwasserreservoir CHF 90'000 und Anschlussgebühren von CHF 2'000). Die Erhöhung der Frischwassergebühren führen zu einem voraussichtlichen Ertrag von CHF 105'000.

Gestufte Erfolgsausweis	Budget 2023 Betrag	Budget 2022 Betrag	Rechnung 2021 Betrag
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	122'769.00	146'946.00	114'554.48
30 Personalaufwand	2'440.00	2'415.00	1'596.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	67'000.00	97'400.00	64'525.23
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	29'639.00	29'641.00	29'641.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	23'690.00	17'490.00	18'792.10
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	141'778.00	122'887.00	124'778.40
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	105'000.00	87'000.00	87'016.40
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	36'778.00	35'887.00	37'762.00
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	19'009.00	-24'059.00	10'223.92
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag	900.00	600.00	974.00
Ergebnis aus Finanzierung	900.00	600.00	974.00
Operatives Ergebnis	19'909.00	-23'459.00	11'197.92
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	19'909.00	-23'459.00	11'197.92

Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbeseitigung

Aus der Abwasserbeseitigung resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 10'388 (Budget 2022 CHF 12'790). Bei der Investitionsrechnung betragen die Einnahmen CHF 2'000 (Anschlussgebühren). Ausgaben sind keine geplant. CHF 5'000 sind für die Plannachführung durch geoPro Suisse sowie für die Nachführung der Kanalpläne CHF 3'000 vorgesehen. Für die Reinigung der Strassenschächte sind CHF 6'500 budgetiert. Der voraussichtliche Ertrag bei den Abwassergebühren beträgt CHF 95'000.

Gestuftter Erfolgsausweis	Budget 2023 Betrag	Budget 2022 Betrag	Rechnung 2021 Betrag
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	195'025.00	191'252.00	215'803.14
30 Personalaufwand			2'431.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	34'650.00	26'650.00	42'365.66
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	27'064.00	27'066.00	27'066.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	133'311.00	137'536.00	143'939.73
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	177'837.00	172'862.00	176'568.31
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	122'700.00	117'700.00	121'481.31
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	55'137.00	55'162.00	55'087.00
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-17'188.00	-18'390.00	-39'234.83
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag	6'800.00	5'600.00	6'687.00
Ergebnis aus Finanzierung	6'800.00	5'600.00	6'687.00
Operatives Ergebnis	-10'388.00	-12'790.00	-32'547.83
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-10'388.00	-12'790.00	-32'547.83
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Eigenwirtschaftsbetrieb Abfallbeseitigung

Die Betriebsrechnung Abfallbeseitigung verzeichnet einen Aufwandüberschuss von CHF 194 (Budget 2022 CHF 10'769). In der Abfallbeseitigung ist ausgabenseitig keine relevante Abweichung zum Vorjahresbudget vorgesehen. Investitionen sind keine vorgesehen. Infolge negativem Rechnungsabschluss 2021 sollte mittelfristig eine Gebührenanpassung geprüft werden.

Gestufferter Erfolgsausweis	Budget 2023 Betrag	Budget 2022 Betrag	Rechnung 2021 Betrag
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	118'434.00	116'709.00	123'323.83
30 Personalaufwand			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	103'050.00	105'150.00	109'831.13
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'349.00	2'349.00	2'349.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	13'035.00	9'210.00	11'143.70
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	118'300.00	106'000.00	113'982.01
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	118'300.00	106'000.00	113'982.01
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-134.00	-10'709.00	-9'341.82
34 Finanzaufwand	60.00	60.00	65.00
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	-60.00	-60.00	-65.00
Operatives Ergebnis	-194.00	-10'769.00	-9'406.82
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-194.00	-10'769.00	-9'406.82

8 Volkswirtschaft

In der Landwirtschaft werden CHF 11'000 für den Unterhalt und die Reparaturen der Meliorationswerke budgetiert. Für den Unterhalt von Waldstrassen werden CHF 7'500 eingestellt. Für die Erstellung neuer Pläne bei der Energieversorgung werden CHF 6'400 budgetiert.

Eigenwirtschaftsbetrieb Holzschnitzelheizung

Die Betriebsrechnung Holzschnitzelheizung verzeichnet einen Aufwandüberschuss von CHF 25'610 (Budget 2022 CHF 4'850). Investitionen sind keine vorgesehen. Beim Unterhalt ist eine neue Schnecke und Rinne vorgesehen. Beim Wärmeverkauf wird mit einem Ertrag von CHF 60'000 gerechnet.

Gestufferter Erfolgsausweis	Budget 2023 Betrag	Budget 2022 Betrag	Rechnung 2021 Betrag
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	83'610.00	62'650.00	92'329.05
30 Personalaufwand			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	52'900.00	42'400.00	64'389.85
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18'160.00	18'160.00	18'160.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	12'550.00	2'090.00	9'779.20
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	60'000.00	60'000.00	83'065.03
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	60'000.00	60'000.00	58'546.50
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag			24'518.53
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-23'610.00	-2'650.00	-9'264.02
34 Finanzaufwand	2'000.00	2'200.00	1'998.00
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	-2'000.00	-2'200.00	-1'998.00
Operatives Ergebnis	-25'610.00	-4'850.00	-11'262.02
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-25'610.00	-4'850.00	-11'262.02

9 Finanzen und Steuern

Der im Jahr 2023 erwartete Steuerertrag von CHF 3'032'000 liegt leicht unter dem tatsächlichen Steuerertrag des Jahres 2021. Bei den schwierig zu budgetierenden Sondersteuern wird mit CHF 92'800 etwas mehr als im Vorjahresbudget gerechnet. Der Finanzausgleich vom Kanton fällt mit CHF 99'000 im Jahr 2023 höher aus als im Budget 2022 (CHF 83'000). Es kann mit einer Ausgleichszahlung (Feinausgleich Aufgabenverschiebung gemäss § I Aufgabenverschiebungsdekret) von CHF 25'500 gerechnet werden. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist folgende Ausgaben und Einnahmen bei der Einwohnergemeinde aus (ohne Eigenwirtschaftsbetriebe):

Sanierung altes Schulhaus - Restarbeiten	CHF	2'000
Ersatzbeschaffung zwei Feuerwehrfahrzeuge (Personentransportfahrzeug und Mehrzweckfahrzeug, Anteil Freienwil)	CHF	28'700
Revision Nutzungsplanung mit Bau- und Nutzungsordnung	CHF	40'000
Total Ausgaben	<u>CHF</u>	<u>70'700</u>

Bei der Einwohnergemeinde ohne Eigenwirtschaftsbetriebe sind für das Jahr 2023 Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 70'700 budgetiert.

Antrag

Das Budget 2023 sei mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109 % zu genehmigen.

7. Verschiedenes

Die Versammlung kann das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen. Zudem möchte der Gemeinderat die Bevölkerung unter diesem Punkt zu Diversem informieren.

Freienwil, 19. Oktober 2022

GEMEINDERAT FREIENWIL

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung
vom Donnerstag, 24. November 2022, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Freienwil